

Neufassung Satzung SV Uffing

Vergleich von alter und neuer Fassung

Streichungen und **Ergänzungen** zur Satzung des SV Uffing von 2008 (schwarz).
Änderungsbegründung in blau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sport-Verein 1924 Uffing am Staffelsee e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82449 Uffing am Staffelsee und ist im Vereinsregister **beim Amtsgericht München** eingetragen.

Änderungsbegründung: redaktionelle Ergänzung

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. **Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.**

Änderungsbegründung:

Vorgabe des BLSV (Gemäß § 12 Abs.2 Satz 2 BLSV-Satzung muss die Satzung der BLSV-Mitglieder deren Mitgliedschaft im BLSV und die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten.)

- ~~(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Vereinsausschuss erstellt und muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ebenso deren Änderungen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss eine Änderung der Geschäftsordnung durch Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Punkt (5) gilt auch für sonstige zukünftige Ordnungen und Satzungen.~~

Änderungsbegründung:

Absatz 5 passt inhaltlich nicht zu § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr. Neuregelung in § 9 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 3 der Satzung.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ~~Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen,~~

~~die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.~~

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Änderungsbegründung:

Anpassung an das Muster des BLSV. Neuregelung in §4 Vergütung für die Vereinstätigkeit.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
- Instandhaltung der Sportstätten, der Vereinsheime, der Turn- und Sportgeräte sowie des Inventars.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt eine Vereinsordnung.

Änderungsbegründung:

Der §4 wird neu eingefügt, um die Satzung des SV Uffing an das Muster des BLSV anzupassen. Die Regelung ersetzt den bisherigen §2 Satz 5. Die Organzuständigkeit ist möglichst niederschwellig gehalten, um bestmöglich handlungsfähig zu sein. Unverhältnismäßige Ausgaben sind schon wegen §2 Abs. 2 Satz 5 der Satzung unzulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss. ~~mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin ist eine Mitgliedschaft nicht möglich.~~

Änderungsbegründung:

Anpassung an das Muster des BLSV. Bei der Aufnahme ist die Durchführung eines vereinsinternen Rechtsbehelfsverfahrens nicht nötig und sollte ggf. so einfach wie möglich gehalten werden.

- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.

Änderungsbegründung: Anpassung an das Muster des BLSV. Altersgrenze für Stimmberechtigung sinkt von 16 auf 14.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

~~(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.~~

~~(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des~~

~~— Kalenderjahres möglich.~~

~~(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise~~

~~— gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Ver~~

~~— stöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres sei-~~
~~ner~~

~~— Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.~~

~~— Sport-Verein 1924 Uffing am Staffelsee e.V. Vereinsregister Nr. VR50214~~
~~www.svuffing.de~~

~~— Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der ab~~

~~— gegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu ge~~

~~— ben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach~~

~~— Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese ent~~

~~— scheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer~~

~~— nächsten Mitgliederversammlung.~~

~~— Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Be~~

~~— schluss für vorläufig vollziehbar erklären.~~

~~(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf~~
~~eines~~

~~— Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Aus-~~
~~schluss~~

~~— entschieden hat.~~

~~(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genann-~~
~~ten~~

~~— Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße und/oder mit einer~~

~~— Sperre, die in der Geschäftsordnung festgelegt ist, an der Teilnahme an sportlichen oder~~

~~— sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein ange-~~
~~hört,~~

~~— gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschlusses ist nicht anfechtbar.~~

~~—Rechtsmittel sind ausgeschlossen.~~

~~-(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes
— zuzustellen.~~

~~-(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts
— verhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ins
— besondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.~~

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen gemäß § 7 der Satzung ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2-Wochen-Frist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereins-intern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei dem 3-fachen des Vereinsbeitrags gemäß § 7 Abs. 1.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Änderungsbegründung:

Anpassung an das Muster des BLSV. Neueinführung der Möglichkeit zur Streichung von Mitgliedern, die Ihren Beitrag nicht zahlen. Allgemeine Vereinfachung des Ausschlussverfahrens. Die Vereinfachung dient der Rechtssicherheit für den Verein.

~~§ 6 Beiträge~~

- ~~(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird in der Geschäftsordnung festgehalten.~~
- ~~(2) Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge hat per Bankeinzug zu erfolgen. Dem Mitglied obliegt die Pflicht, Änderungen seiner Bankverbindung dem Sportverein Uffing unverzüglich mitzuteilen. Eventuelle Rückbuchungsgebühren hat das Mitglied zu tragen.~~

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festlegen.
- (2) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) und deren Fälligkeit sowie sonst von Abteilungsmitgliedern zu erbringende Leistungen können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Für den Fall, dass keine Abteilungsversammlungen abgehalten werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Kursgebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, können durch die jeweilige Abteilungsleitung in Absprache mit dem Vorstand festgelegt werden.
- (5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge hat per Bankeinzug zu erfolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Eventuelle Rückbuchungsgebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Änderungsbegründung:

Anpassung an das Muster des BLSV. Abteilungen können so Ihre Beiträge und Gebühren selbst festlegen und es bedarf nicht mehr unbedingt eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

~~§ 7 Organe des Vereines~~

~~(1) Organe des Vereines sind~~

~~— der Vorstand~~

~~— der Vereinsausschuss~~

~~— die Mitgliederversammlung~~

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

Änderungsbegründung:

Anpassung an das Muster des BLSV. Keine wesentliche Änderung.

§ 9 Vorstand

- (1) ~~Der Vorstand besteht aus dem~~
- ~~• 1. Vorsitzenden~~
 - ~~• 2. Vorsitzenden~~
 - ~~• 1. Schatzmeister/in~~
 - ~~• 2. Schatzmeister/in~~
 - ~~• Schriftführer/in~~

Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern; diese sind im Sinne des § 26 BGB jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Änderungsbegründung:

Der sog. Teamvorstand soll Vorstandsarbeit zugänglicher machen für Neueinsteiger. Aufgabenverteilung nach persönlichen Fähigkeiten und Vorlieben.

Auch das alleinvertretungsberechtigte Mitglied im Vorstand hat ein Interesse, nur in Absprache mit den restlichen Vorstandsmitgliedern zu handeln. Denn handelt es nicht in Absprache, haftet es als sogenannter Vertreter ohne Vertretungsmacht im Sinne des § 179 BGB für dieses Rechtsgeschäft selbst.

~~(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider durch die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Vertretung nur im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes vom jeweils in der Reihenfolge nächsten der 5 Vorstandsposten wahrzunehmen ist. Aufgaben können im Vorstand jederzeit an jedes Vorstandsmitglied, bei Bedarf bzw. bei Projekten an Vereinsmitglieder, nach Vorstandbeschluss übertragen werden.~~

- (2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vor-

standes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

~~Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.~~

- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand beruft die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet diese.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ~~Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert, lt. Geschäftsordnung, die Bestätigung der Mitgliederversammlung einzuholen hat.~~ Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- (7) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand auf Zeit oder auf Dauer geeignete Mitglieder als Referenten und mit Zustimmung des Vereinsausschusses entsprechende Ausschüsse bestellen.

Änderungsbegründung:

Möglichkeit z.B. Festausschuss oder Referenten für besondere Projekte zu bestellen.

- (8) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt mit einer Frist von 3 Tagen. Die Frist kann in dringenden Fällen auf 1 Tag verkürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, auch per E-Mail oder Textnachricht, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsbefugten Vorstand zu unterzeichnen.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

Änderungsbegründung:

Anpassung an das Muster des BLSV.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- ~~der Jugendleitung~~
- ~~dem EDV-Beauftragten~~

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Die Vereins-Jugendleitung nimmt mit beratender Stimme am Vereinsausschuss teil.

Änderungsbegründung:

Anpassung an Muster des BLSV.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens ~~viermal~~ zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. ~~Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.~~

Änderungsbegründung:

Einberufung und Leitung der Sitzung bereits in § 9 geregelt.

- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. ~~Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.~~

Der Vereinsausschuss beschließt außerdem über alle Angelegenheiten, für die er gemäß dieser Satzung zuständig ist, sowie über

- a. alle Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden;
- b. die Verabschiedung des Finanzplans;
- c. die Ordnungen des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Änderungsbegründung:

Vereins-Ordnungen müssen nicht mehr durch die Mitgliederversammlung behandelt werden, um sie ändern zu können. Dies gewährleistet eine bessere Arbeitsfähigkeit und entlastet die Mitgliederversammlung. Höhe des Beitrags bleibt Angelegenheit der Mitgliederversammlung.

- (4) Für die Sitzungen des Vereinsausschusses gilt § 9 Abs. 8 sinngemäß.
- (5) Die ~~unter Punkt~~ in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet an den Ausschusssitzungen teilzunehmen; im Verhinderungsfall ist eine kompetente Stellvertretung zu entsenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- ~~(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.~~

Änderungsbegründung:

Anpassung an Muster BLSV. Bezüglich Altersvorgaben siehe Regelungen in § 5 Abs. 5 und § 8 Abs. 4.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Ebenso kann der Vorstand bei Notwendigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung in der Tagespresse.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als:
 - a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung)

durchgeführt werden.

Im Online- oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

Änderungsbegründung:

Ermöglichung digitaler Versammlungen, falls in Zukunft notwendig.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die

Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungsbegründung:

Anpassung an Muster BLSV. Klarstellung, dass Enthaltungen bei Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit nicht zählen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten der Stichwahl.

Änderungsbegründung:

Muster BLSV. Regelung des Wahlverfahrens.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Änderungsbegründung:

Muster BLSV. Entspricht der gesetzlichen Regelung.

- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung **und** über Vereinsauflösung ~~und über Vereinsordnungen~~, **Änderungsbegründung:** siehe §10 Abs. 3
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ~~4~~ drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen ~~auf rechnerische Richtigkeit~~ in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. ~~Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.~~ Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. ~~Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.~~ Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Vereinsordnung geregelt werden.

Änderungsbegründung:

Anpassung an Muster des BLSV. Jedes Jahr neue Prüfer zu wählen ist unnötiger Aufwand. Angleichung an Wahlperiode des Vorstands. Mitgliederversammlung kann die Prüfer Ihres Amtes entheben falls notwendig.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass sich die Abteilungsleitung selbst ergänzen kann. Sind sämtliche Mitglieder der Abteilungsleitung aus dem Amt geschieden, erfolgt die Ergänzung durch den Vereinsausschuss. Für den Fall, dass keine Abteilungsversammlungen abgehalten werden, bestellt der Vereinsausschuss die Leitung der Abteilung.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend. ~~Vorrang hat die Vereinssatzung bis die Abteilungssatzung bzw. -ordnung vom Vorstand geprüft und genehmigt ist.~~
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Die Abteilungsleitung kann vom Vorstand suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Abteilungsversammlungen können dann vom Vorstand einberufen werden.

Änderungsbegründung: Anpassung an Muster des BLSV. Falls keine Abteilungsversammlung abgehalten wird, bestellt formell der Sportbeirat die Leitung der Abteilung.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

~~§15 Haftungsausschluss~~

~~Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch der selben oder bei einer sonstigen, für den Verein erforderlichen, Tätigkeit entstehen; also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen~~

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Änderungsbegründung:

Anpassung an Muster des BLSV. Vollständiger Haftungsausschluss ohnehin unwirksam.

§ 16 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereines. Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2)** Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende fällt an die Gemeinde Uffing am Staffelsee, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Funktionen von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

Änderungsbegründung:

Muster BLSV

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.04.2008 außer Kraft.